

nach § 41 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Umwelt- und Agrarausschuss
des schleswig-holsteinischen Landtages
Der Vorsitzende
Herrn Klaus Klinckhamer
Düsternbrooker Weg 70
D-24105 Kiel

Tel.: 0431-93027
Fax 0431-92047
eMail: info@LNV-SH.de
Internet : www.LNV-SH.de
HSH Nordbank
BLZ : 210 500 00
Konto: 00 530 528 50
Registergericht: Kiel - VR 2503
7. November 2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3038

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drs. 17/1710

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

der LNV bedankt sich für die Beteiligung und Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes.

Neben dem Landesjagdverband haben weitere Mitgliedsverbände des LNV zum Gesetzesentwurf Stellung bezogen. Aus Sicht des LNV sind v.a. die den Artenschutz betreffenden Regelungen von Bedeutung, auf die wir uns in der Stellungnahme beziehen.

Zu Nr. 9: § 17 Bestimmung von Jagdzeiten

Die Ermächtigungsoption zur Ausdehnung der Jagdzeiten darf nicht dazu führen, dass artenschutzrechtliche Vorschriften ausgehebelt werden. Die vom Bundesgesetzgeber vorgenommene Anpassung der Bundesjagdzeiten-VO von 2002 hatte insbesondere den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zum Schutz bedrohter (wandernder) Arten in einer **Begrenzungs- und Aufhebungsmöglichkeit** von Jagdzeiten Rechnung getragen.

Die nun beabsichtigte **Verlängerung** der Jagdzeiten über eine Verordnungsermächtigung im Wege der Abweichungsregelung würde gerade der bundesrechtlichen Absicht und den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie widersprechen.

Sachlich ist auch die Verlängerung der Jagdzeiten als Maßnahme zur Eindämmung von Fraßschäden durch Wildgänse völlig ungeeignet und z.T. kontraproduktiv. Zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten haben gezeigt, dass die Jagd zu deren Verhinderung weitgehend ungeeignet ist. Vielmehr werden die Vögel nur nach dem St. Florians-Prinzip von einer Fläche zur nächsten ge-

scheucht. Dadurch steigt ihr Energieverbrauch, was zu erhöhtem Nahrungsbedarf und damit wiederum zu größeren Schäden, zugleich aber zu einer Verschlechterung der Kondition der Vögel führt.

Angesichts der Verantwortung, die Schleswig-Holstein als Rast- und Überwinterungsgebiet für den arktischen Vogelzug hat, ist von einer Ausdehnung der Jagdzeiten auf diese Arten abzusehen.

Zu Nr. 10: § 19 Aussetzen von Wild

Die Beiziehung des Sachverständigen der Naturschutzbehörden bei der wichtigen Frage des Aussetzens von (Wild-)Arten sollte nicht nur im Benehmen erfolgen. Den Jagdbehörden fehlt für die Beurteilung der Lebensräume, den ökologischen Zustand der Habitate, die Überlebenschancen und die Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften und den Naturhaushalt die nötigen Kenntnisse, so dass eine sachgerechte Entscheidung im Sinne des Tier- und Artenschutzes nicht gewährleistet werden kann. Wir plädieren dringend dafür, dass auch zukünftig die obere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen zum Aussetzen von Wild erteilt. Zumal die Einsparungen des in der Begründung des Gesetzestextes angeführten Bürokratieabbau in keinem Verhältnis zu den durch ein falsches Aussetzen von Arten verursachten Kosten im Naturhaushalt stehen würde.

Zu Nr. 12 b): § 29 Abs. 4 Sachliche Verbote und Ausnahmen

Aus Sicht des Naturschutzes ist die Ausnahme zur Entnahme von Gelegen bzw. deren Zerstörung völlig inakzeptabel und wird von uns abgelehnt. Es hat u.E. nichts mit deutscher Waidgerechtigkeit zu tun. Mit der Argumentation der Schadensverhinderung könnte auch die Sterilisierung von Wildschweinen begründet werden, die in erheblichem Maße Schäden in der Landwirtschaft verursachen.

Auch wenn die Regelung unmittelbar an die textlichen Passagen von Art. 9 Abs. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie angelehnt ist, ist sie mit dem Artenschutzrecht nicht vereinbar. Die Handlungen des Aufsuchens und der Entnahme/Zerstörung der Gelege gehen mit erheblichen Störungen von anderen Arten im gleichen Habitat/Lebensraum und deren Lebensstätten (v.a. Röhrichte) einher. Diese Handlungen würden damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auslösen und erfordern in jedem Fall die Genehmigung der Naturschutzbehörde.

Der vorgesehenen Regelung mangelt es zudem an einer rechtlich korrekten Umsetzung der EU-Vorgaben für eine Abweichung gemäß Art. 9 EU-Vogelschutzrichtlinie. Der EU hat für diesen Fall spezifische Auflagen in Abs. 2 formuliert, die der Gesetzesentwurf nicht übernommen hat.

Art. 9 EU-Vogelschutzrichtlinie

....

*(2) In den in Absatz 1 genannten Abweichungen **ist anzugeben,***

*a) für **welche Vogelarten** die Abweichungen gelten,*

b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,

- c) die **Art der Risiken** und die **zeitlichen und örtlichen Umstände**, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
d) die **Stelle**, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, **welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können**,
e) welche Kontrollen vorzunehmen sind. (Hervorhebungen durch den Verfasser)

....

All diese Bedingungen für eine Abweichung sind in § 29 Abs. 4 nicht definiert, so dass die (unvollständige) Abweichungsoption somit nicht gemeinschaftsrechtskonform umgesetzt ist.

Zu Nr. 12 d)aa): § 29 Abs. 5 Ziff. 2 Sachliche Verbote und Ausnahmen

Blei akkumuliert sich in der Nahrungskette und führt zu Gesundheitsgefahren und Vergiftungen, weil auch im Aufbruch und in nicht gefundenem Wild vorhandene Bleipartikel zu Vergiftungen bei Greifvögeln und Raubtieren führen.

Für die beabsichtigte Lockerung der Regelung zum Verbot von Bleischroten bei der Jagd auf Wasservögel sind daher keine sachlichen Gründe erkennbar. Die bisherige Regelung dient nicht nur der Verhinderung der Aufnahme von Bleischroten durch Ergründeln, sondern einer generellen Vorbeugung vor einer Kontamination der Landschaft mit Blei.

Nicht zuletzt dient der Verzicht auf Bleischrot auch dem Menschen. In einer aktuellen Mitteilung hat das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) gewarnt, dass Wildfleisch durch bleihaltige Munition teilweise stark belastet ist und der Verzehr zu starken Belastungen und Gesundheitsschäden führen kann. Daher sollte die Regelung zur Verwendung von Bleischroten nicht aufgeweicht, sondern vielmehr ein genereller Verzicht von Bleischrot erfolgen, und die Möglichkeiten des Ersatzes von Blei auch bei Kugelgeschossen geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Michael Ott